Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit und des Rechtsausschusses

betr. Initiative für eine unabhängige Ombudsperson für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Niedersachsen

Dannenberg/Leer, 29. Oktober 2024

I. Auftrag

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IX. Tagung in der 46. Sitzung am 1. Dezember 2023 beschlossen, die Eingabe des Herrn Grischa Roosen-Runge, Wennigsen, vom 20. November 2023 betr. Arbeit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stärken (Aktenstück Nr. 10 N, I 2) dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Landessynodalausschuss als Material zu überwiesen.

II. Beratungsgang

Der Rechtsausschuss hat die Eingabe in seiner Sitzung am 24. April 2024 und in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit am 19. August 2024 ausführlich beraten.

Hinsichtlich der Ausstattung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt wurde die Eingabe im Nachgang auf Empfehlung des Rechtsausschusses schriftlich durch das Präsidium gemäß § 26 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode beantwortet. Dabei wurde zum einen auf die zwischenzeitlich verbesserte personelle Ausstattung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt hingewiesen. Zum anderen wurde erläutert, dass die in der Eingabe vorgeschlagene Ausstattung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt mit einer "Richtlinienkompetenz" insbesondere aus Gründen des kirchlichen Verfassungsrechtes sowie dem Entstehen eines schwerwiegenden Interessenkonfliktes (Fachstelle ist Anlaufstelle für Betroffene und kann somit keine Interventionsaufgaben wahrnehmen) nicht möglich ist.

AKTENSTÜCK NR. 113 SEITE 2

In der Eingabe wird zusätzlich vorgeschlagen, "die Fachstelle als Stabsstelle unabhängig von der Landeskirchen-Hierarchie zu machen und ihre Weisungsbefugnisse bis auf die lokale Ebene zu geben (vielleicht vergleichbar mit einer Ombudsstelle, einem Rechnungshof oder einer Revision)".

Dieser Impuls der Eingabe wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit und des Rechtsausschusses am 19. August 2024 intensiv beraten. Insbesondere durch die Fachstelle Sexualisierte Gewalt und rechtlichen Organisationseinheiten im Landeskirchenamt, den Multiplikator*innen, leiste die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ihren Beitrag zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Hinzu kommt auf der nächsthöheren Ebene die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Niedersachsen-Bremen, die aus Vertreter*innen der Betroffenen, der beteiligten Bundesländer und der Kirchen besteht. Diese facettenreiche Arbeit im Themenfeld "Sexualisierte Gewalt" sollte um eine unabhängige Institution, eine Ombudsperson, ergänzt werden, welche nicht Teil der Organisation "Kirche" ist.

III.

Ombudsperson

Eine Ombudsperson ist eine unabhängige (Vertrauens-)Person oder Behörde, die in der Regel von einem Parlament eingesetzt wird, um die Rechte eines besonderen Personen-kreises und deren Schutz zu überwachen sowie staatliche Verwaltungs- oder Dienststellen zu kontrollieren. Der namensgebende Begriff "Ombud" ist abgeleitet von altnordisch "umboð" = Auftrag, Vollmacht.

Eine Ombudsperson verfügt meist nicht über eigene Eingriffsrechte, kann jedoch vermittelnd tätig werden. Eine solche Stelle bietet eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen – unter Berücksichtigung der Interessen von Personen, deren Belange als Gruppe infolge eines fehlenden Sprachrohrs ansonsten wenig beachtet würden (beispielsweise Kinder, Krankenhauspatient*innen, Gewaltopfer). Eine Ombudsperson kann gesetzlich verpflichtet sein, über ihre Tätigkeit öffentlich zu berichten.

Das Modell der Ombudsperson wurde in der Bundesrepublik Deutschland namentlich durch die Einführung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bekannt.¹

¹ vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Ombudsmann

AKTENSTÜCK NR. 113 SEITE 3

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss halten nach ihren gemeinsamen Beratungen die Berufung einer Ombudsperson "Sexualisierte Gewalt" für zwingend erforderlich. Die Ombudsperson "Sexualisierte Gewalt" muss jedoch kirchenunabhängig sein und in alle gesellschaftlichen Bereiche (beispielsweise Sport, Kultur und Feuerwehr) hineinwirken. So kann sie als Vertrauensperson für alle Beteiligten auf allen Ebenen wirken und insbesondere für betroffene Personen von sexualisierter Gewalt eine (geforderte) unabhängige Anlaufstelle sein.

Der Wirkungskreis einer Ombudsperson kann und darf jedoch nicht auf das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beschränkt bleiben. Vielmehr sollten auch die Gebiete mindestens aller an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Landeskirchen eingeschlossen sein. Es ist somit geboten, eine Ombudsperson für das Land Niedersachsen zu berufen. Dieses nicht nur aus territorialen Gründen, sondern weil das Thema "Sexualisierte Gewalt" ein Querschnittsthema ist, welches alle Teile der Zivilgesellschaft betrifft.

Eine Ombudsperson braucht für eine Wirkung entfaltende Arbeit ein Gegenüber. Dieser Person, diesem Gremium oder dieser Organisation ist die Ombudsperson berichtspflichtig. Dieses Gegenüber könnte der Niedersächsische Landtag sein oder ein Instrument der Exekutive. In den bisherigen Beratungen konnte ein Gegenüber nicht abschließend konkretisiert werden. Es bleibt somit eine offene Frage. Wichtig ist jedoch, dass das Gegenüber der Ombudsperson beispielsweise durch die Weitergabe der Berichtsimpulse auch die Kirchen einbindet. Hierdurch würde es der hannoverschen Landeskirche ermöglicht, die Impulse für ihre zukünftige Arbeit zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt zu nutzen.

Für die Berufung einer solchen unabhängigen Ombudsperson "Sexualisierte Gewalt" braucht es einen politischen Prozess im Land Niedersachsen. Vor dem aktuellen Hintergrund der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext erscheint es dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und dem Rechtsausschuss als nur folgerichtig, dass ein Impuls für den politischen Prozess von den Kirchen ausgeht und das Gespräch mit der Landesregierung gesucht wird.

Es wäre deshalb begrüßenswert, wenn die Synoden der evangelisch-lutherischen Landeskirchen Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sowie der evangelisch-reformierten Kirche gleichlautende, jedoch mindestens sinngleiche Beschlüsse fassen würden. AKTENSTÜCK NR. 113 SEITE 4

Die (einheitliche) Vertretung gemeinsamer Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen ist Aufgabe der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 Loccumer Vertrag, § 2 Absatz 1 Satz 1 Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen). Daher sollte diese gebeten werden, in Gespräche mit der Landesregierung über die Einrichtung einer Ombudsperson "Sexualisierte Gewalt" einzutreten.

IV.

Anträge

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und der Rechtsausschuss stellen folgenden Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit und des Rechtsausschusses betr. Initiative für eine unabhängige Ombudsperson für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 113) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Die Landessynode bittet die Vertreter*innen im Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen dort einen Gesprächsprozess mit der niedersächsischen Landesregierung über die Einrichtung einer Ombudsperson "Sexualisierte Gewalt" einzuleiten.
- 3. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, den Wunsch der Landessynode nach einer unabhängigen Ombudsperson "Sexualisierte Gewalt" an die Präsident*innen der anderen beteiligten Synoden mit der Bitte um Unterstützung zu übermitteln.

Kempe Vorsitzende Aldag Vorsitzender